

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 407/1997

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. Art. IV Z 2, BGBI. Nr. 623/1994

Text

TARIFE Ärzte

- § 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung . 356 S
 - b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 466 S
 - c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 695 S
 - d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 1 366 S
 - e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich

auseinandersetzung oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	2 298 S
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offenkbarer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	168 S
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) in einfachen Fällen	1 100 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1 540 S
c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzung oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	2 199 S
d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten	168 S
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten	168 S
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	197 S
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	246 S
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	551 S
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten	441 S
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
aa) bis zu drei Bruchstücken	441 S
bb) für jedes weitere Bruchstück	47 S
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	317 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	486 S
cc) sonst	171 S
b) auf Gruppenzugehörigkeit	441 S
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal	486 S
7. für eine Blutentnahme	
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	99 S

b) bei Kindern unter drei Jahren	171 S
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene .	246 S
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale	294 S
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	277 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	171 S
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2	171 S
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal	171 S
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	486 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals	294 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals	294 S
f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal	171 S
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	294 S
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung	294 S
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	294 S
b) sonst	148 S
10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	608 S
b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1 212 S
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck	113 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	356 S
b) bei Durchleuchtung	223 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	551 S

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr.